

Katholisches Eheverständnis und staatliches Scheidungsrecht*

Der Staat, in dem wir leben, ist ein säkularer Staat. Von diesem ist daher nicht zu erwarten, daß er sein Eherecht ausschließlich gemäß dem Eheverständnis der katholischen Kirche gestaltet. Für einen Staat aber, auch für einen säkularen Staat, der sich in der Präambel seiner Verfassung zu seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen bekennt, ist das katholische Eheverständnis nicht belanglos, wenn seine katholischen Bürger nicht nur als Einzelpersonen, sondern auch als Kirche in der Gesellschaft des Staates eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Der säkulare Staat hat in einer gewissen Toleranzbreite verschiedene, auch einander widersprechende Wertvorstellungen anzuerkennen, die von bedeutenden Gruppen, die das verfassungsmäßige Leben des Staates mitzugestalten bereit sind, bejaht und vertreten werden. Daraus erwächst für die katholischen Bürger wie auch für die Kirche Recht und Pflicht, in die Diskussion um die Reform des staatlichen Eherechts das katholische Eheverständnis einzubringen. Darüber hinaus ist das katholische Eheverständnis für den katholischen Staatsbürger Maßstab für sein Verhalten, auch wenn und soweit es nicht in die staatliche Rechtsordnung Eingang gefunden hat.

I. Katholisches Eheverständnis

Wenn wir nun zunächst vom katholischen Eheverständnis sprechen, dann tun wir dies im Blick auf das staatliche Scheidungsrecht. Wir beschränken uns daher auf jene Inhalte des katholischen Eheverständnisses, die für das Scheidungsrecht bedeutsam sind.

1. Die Ehe als personale Lebensgemeinschaft

In der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute bezeichnet das 2. Vatikanische Konzil die Ehe als „innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ (Art. 48). Diese Lebens- und Liebesgemeinschaft wird näherhin als „Bund“ charakterisiert, der in einem unwiderruflichen personalen Einverständnis besteht, in dem die Partner sich gegenseitig schenken und annehmen. Als personale Lebensgemeinschaft zweier Personen, die sich selbst gegenseitig schenken, ist die Ehe geeignet, Zeichen des

* Vortrag, den der Verfasser am 14. 3. 1971 im Rahmen einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Passau gehalten hat.

Liebesbundes zwischen Christus und der Kirche zu sein. Die Ehe unter Christen wird damit zum Heilszeichen, d. h. zur heilwirkenden Christusbegegnung.

Das Konzil hat mit Bedacht vermieden, in diesem Zusammenhang die Ehe einen Vertrag zu nennen. Darin wird eine Akzentverschiebung im katholischen Eheverständnis sichtbar. Die Ehe ist mehr als ein Vertrag zwischen zwei Partnern, der in seiner Gestalt und seinem Bestand vom Willen der Vertragspartner abhängt. Ehe ist mehr als ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Personen, die sich gegenseitig bestimmte Rechte und Pflichten übertragen. Früher wurde der Vertragscharakter mehr betont. Das daraus entstandene einseitige Eheverständnis hatte als Inhalt des Ehevertrags Recht und Pflicht zu Handlungen erklärt, die zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet sind. Dieses gegenseitige „Recht auf den Leib“ wurde gewöhnlich als Forderungsrecht, ja zuweilen sogar als dingliches Recht, als Gebrauchsrecht an einer fremden Sache, wenn nicht gar als Eigentumsrecht verstanden. Auch das Konzil verkennt nicht, daß die leibliche Vereinigung der Gatten ein bedeutsames Element der Ehe ist. Die leibliche Vereinigung der Gatten ist aber nicht die Ehe selbst. Sie ist vielmehr nur Ausdrucksmittel, wenn auch vorzügliches und spezifisches Ausdrucksmittel für das, was die Ehe ihrem innersten und tiefsten Wesen nach ist: vorbehaltlose gegenseitige Übereignung der Ehepartner als Personen (Art. 49). Weil die Partner sich als Person gegenseitig geschenkt und angenommen haben, sind sie nicht nur durch ein Vertragsverhältnis mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, sondern auch zu einer *personalen Lebensgemeinschaft* miteinander verbunden.

Dieses Eheverständnis des 2. Vatikanischen Konzils entspricht genau dem, was Jesus unter Berufung auf die Schöpfungsordnung von der Ehe sagt: Mann und Frau sind in der Ehe „nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch“, ein Leben (Mk 10, 8; Mt 19, 6). Die Ehe ist also eine personale Lebenseinheit. Da sind nicht mehr ein isoliertes „Ich“ und „Du“, sondern da ist ein neues lebendiges „Wir“.

Aus diesem Verständnis der Ehe als personaler Lebensgemeinschaft ergibt sich als selbstverständliche Konsequenz:

2. Das sittliche Gebot, die Ehe nicht zu zerstören

Was Gott selbst (in der Schöpfungsordnung) zu einem Paar, zu einer neuen Lebenseinheit verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen (Mk 10, 9; Mt 19, 6). Denn diese Trennung ist gleichbedeutend mit der Zerstörung einer Lebenseinheit. Das Scheidungsverbot Jesu ist eindeutig und absolut. Alle christlichen Kirchen bekennen sich dazu. Trotzdem ist die Einstellung der verschiedenen christlichen Kirchen zur Ehescheidung und zur Wiederheirat der Geschiedenen nicht einheitlich.

Die *orthodoxen* Theologen¹ betonen mit Nachdruck, daß die christliche Ehe ihre

¹ Vgl. Bischof Pierre von Chersonnes, Ehescheidung in der Theologie und im Kirchenrecht der orthodoxen Kirchen, in: J. David – F. Schmalz (Hrsg.), Wie unauflöslich ist die Ehe? (Aschaffenburg 1969) 337–351.

Festigkeit nicht allein aus dem Abschluß eines Vertrags herleitet. Rechtliche Elemente spielen in den Ostkirchen überhaupt nicht eine so bedeutende Rolle wie in den Kirchen des Westens. So wird auch die Ehe nicht durch die Willenserklärung der Brautleute geschlossen, sondern durch die Krönung der Brautleute durch den Priester. Dabei betet der Priester zu Gott: „Segne diese beiden, die sich miteinander vereint haben, und gib, daß ihre Einheit unzerstörbar bleibt.“ Diese Bitte an Gott ist nicht eine leere Formel. Denn tatsächlich kann die eheliche Gemeinschaft durch die Schuld des Menschen schwer verletzt werden. Durch die Übertretung des göttlichen Gebots wird die Ehe zerbrochen. Die Scheidung stellt dies nur fest. Sie löst die Ehe nicht erst auf, sondern bestätigt, daß die Ehe bereits zerbrochen ist. Neben dem Ehebruch und anderen schweren Eheverfehlungen werden aber noch andere Tatbestände als Scheidungsgrund anerkannt (Impotenz, Verschollenheit, Ordensprofeß, Erhebung zum Bischof). Nach Auffassung der Orthodoxie kann die Verbundenheit der Eheleute nicht allein durch rechtliche Zwangsmaßnahmen aufrechterhalten werden. Der äußeren Einheit muß die innere Harmonie entsprechen. Die Auflösung des ehelichen Bundes gibt aber nicht das *Recht*, eine andere Ehe zu schließen. Die orthodoxe Kirche ist überhaupt gegenüber Zweitehen sehr zurückhaltend. Dies gilt für die Wiederheirat nach dem Tod eines Gatten ebenso wie für die Wiederheirat nach Scheidung. In jedem Fall wird die Wiederheirat als ungehörig angesehen. In beiden Fällen aber wird sie geduldet, wenn auch die neue Ehe zumeist nicht als sakramentale Ehe anerkannt wird.

Nach *protestantischer* Auffassung² ist die von Gott gewollte Ordnung dieser Welt immer nur in bestimmter geschichtlicher Gestalt erkennbar und realisierbar. Inhalte christlicher Glaubensethik (dazu gehört auch die Pflicht zum Festhalten beider Ehepartner an ihrer Ehe) können nicht durch Gesetze verwirklicht werden. Auch nach evangelischem Verständnis umfaßt die Ehe ihrem Wesen und ihrer inneren Qualität nach die Unwiderruflichkeit. In der Lebenspraxis aber geht es um die Frage der Durchsetzbarkeit des Prinzips der Unauflöslichkeit im Konfliktfall. Die den Gatten aufgegebene Lebensgemeinschaft ist durch freie Entscheidungen ständig neu zu verwirklichen. Wenn aber diese Freiheit fehlt, kann sie durch kein äußeres Zwangsmittel ersetzt werden. Die christliche Einsicht in das Wesen der Ehe kann nicht gesetzlich erzwungen werden. Es gibt eheliche Konfliktfälle, in denen das weltliche Recht seine Urfunktion wahrzunehmen hat, die äußere Ordnung zu wahren, ohne letztlich heilen zu können. So kann der Dienst des Gesetzes an der Ehe in Ausnahmefällen auch darin bestehen, den Ausweg der Scheidung zu schaffen. Die Unauflöslichkeit gehört zwar zum Wesen der Ehe; die Ehescheidung ist aber die Konsequenz aus dem Versagen der Eheleute in ihrer Aufgabe und zugleich das Eingeständnis der Grenzen eines gesetzlichen Zwangs. Für die Ehescheidung kann es darum prinzipiell nur einen Grund geben: die bereits eingetretene Zerstörung der Ehe. Solche Zerstörung der Ehe ist Verstoß gegen die

² Vgl. E. Wilkens, Theologische Erwägungen zur Ehescheidung, in: David-Schmalz, Wie unauflöslich ist die Ehe? 313–331.

Ordnung. Die Ehescheidung löscht daher die Ehe niemals aus. Aber auch unter Christen gibt es noch jene Herzenshärte, um derentwillen Moses die Entlassung der Ehefrau in geordneter Weise erlaubte. Wenn es zur Scheidung kommt, hat die christliche Gemeinde nicht zu richten, sondern weiterzuhelfen. In den kirchlichen Lebensordnungen der meisten evangelischen Landeskirchen in Deutschland (aus den 50er Jahren) wird den Geschiedenen im Fall der Wiederheirat die kirchliche Trauung „in der Regel“ versagt. Wenn die kirchliche Trauung dann doch gewährt wird, wird dies als Akt der Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft verstanden.

Die *katholische Kirche* – so wird wenigstens gewöhnlich gesagt – hält in ihrer Rechtsordnung und ihrer Praxis am konsequentesten daran fest, daß die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich ist und nur durch den Tod geschieden werden kann. Bei näherem Zusehen aber erweist sich, daß diese Behauptung nicht so kategorisch hinstellen ist. Denn auch die katholische Kirche kennt und praktiziert die Ehescheidung. Dabei haben wir nicht an die Nichtigkeitserklärung zu denken, die manchmal irrtümlich als Scheidung verstanden wird. Die Nichtigkeitserklärung ist vielmehr die Feststellung durch kirchliches Gericht, daß eine Verbindung eines Mannes mit einer Frau, die allgemein als Ehe angesehen wurde, weil eine Eheschließung stattgefunden hatte, in Wirklichkeit gar keine Ehe ist, weil bei der Eheschließung irgendein Mangel bestand, der eine gültige Ehe nicht zustande kommen ließ. Wenn aber keine Ehe bestand, kann auch keine Ehe aufgelöst werden. Es kann nur festgestellt werden, daß die Ehe nicht besteht und darum die beiden Partner frei sind, eine andere Ehe zu schließen. Allerdings ist anzuerkennen, daß diese Nichtigkeitserklärung wenigstens in einem gewissen Umfang die Rolle eines Scheidungsersatzes spielt. So sind z. B. Irrtum und Drohung im staatlichen Eherecht Aufhebungsgründe, im kirchlichen Recht in beschränktem Umfang Nichtigkeitsgründe.

Echte Ehescheidung aber gibt es nach geltendem kirchlichen Recht unter zwei Voraussetzungen:

a) Wenn nicht beide Ehepartner getauft sind: Als Institution der Schöpfungsordnung ist die Ehe so alt wie die Menschheit. Sie ist nicht erst von der Kirche geschaffen. Darum gibt es auch unter Ungetauften gültige Ehen. Eine solche Ehe aber ist nicht eine sakramentale Ehe. Sakramentale Ehe gibt es nur zwischen zwei Christen. Wenn also auch nur ein Partner einer gültigen Ehe nicht getauft ist, nimmt die Kirche für sich in Anspruch, diese auflösen zu können. Als Grund dafür wird angegeben, daß die Ehe erst durch die Sakramentalität eine Festigkeit erhalte, die der nichtsakramentalen Ehe fehle.

b) Aber auch sakramentale Ehen werden geschieden, wenn nämlich die Ehe zwischen zwei Christen nicht durch die leibliche Vereinigung vollzogen ist. Die Ehe kommt zwar durch die Eheschließung zustande, nicht erst durch den leiblichen Vollzug. Solang aber der leibliche Vollzug der Ehe aussteht, fehlt der Ehe noch die letzte Vollendung, so daß sie aufgelöst werden kann.

Absolut unauflöslich ist also nach dem geltenden Recht der katholischen Kirche nur die vollzogene sakramentale Ehe, d. h. die Ehe unter zwei Christen, die durch die

leibliche Vereinigung der Gatten vollzogen ist. Dies wurde bisher als eine Anordnung göttlichen Rechts betrachtet, die darum weder geändert werden noch in Einzelfällen eine Ausnahme durch Dispens zulassen könne. Dies aber wurde in jüngster Zeit in mehreren ernsthaften Veröffentlichungen in Frage gestellt³. So wird z. B. gesagt: Wenn selbst sakramentale Ehen aufgelöst werden, dann kann die absolute Unauflöslichkeit der Ehe nicht in der Sakramentalität der Ehe begründet sein. Wenn andererseits die nichtsakramentale Ehe auch dann aufgelöst wird, wenn sie durch die leibliche Vereinigung der Gatten vollzogen ist, dann kann die absolute Unauflöslichkeit also nicht im leiblichen Vollzug begründet sein. Wenn also die absolute Unauflöslichkeit weder in der Sakramentalität noch im leiblichen Vollzug liegt, warum soll dann die vollzogene sakramentale Ehe nicht auch aufgelöst werden können? Es geht dabei zunächst noch gar nicht um die Frage, ob die Kirche auch vollzogene sakramentale Ehen tatsächlich auflösen soll, sondern um die Frage, ob die Kirche eine vollzogene sakramentale Ehe überhaupt nicht auflösen kann, selbst wenn sie das wollte, oder ob sie es vielleicht doch könnte.

In diesem Zusammenhang wird heute gern der Begriff „Zielgebot“ gebraucht. Es wird gesagt: Die Ehe nicht zu zerstören, sondern zur Reife und Vollendung zu bringen, das sei ein Zielgebot, d. h. ein Ideal, dem der einzelne zwar zustreben müsse, das aber nicht von allen erreicht werden könne. Damit ist, so scheint mir, zwar etwas Richtiges erkannt, aber die Formulierung ist so unglücklich, daß sie leicht in dem Sinn mißverstanden werden kann und auch mißverstanden wird: es handle sich bei dem Zielgebot um ein Gebot, das nicht so ganz ernst zu nehmen sei, weil es ja doch häufig nicht erfüllt werden könne. Zudem eignet sich der Begriff „Zielgebot“ überhaupt nur zur Bezeichnung eines *positiven* Gebots, das verlangt, etwas zu tun, ein Ziel, das noch mehr oder weniger fern ist, erst zu erreichen. Zielgebot ist in diesem Sinn das Gebot, die Ehe zur vollen Reife und Vollendung zu bringen. „Zielgebot“ eignet sich dagegen nicht zur Bezeichnung eines *negativen* Gebots, das ein bestimmtes Verhalten *verbietet*.

Das Verbot zeigt die unterste Grenze an, die nicht unterschritten werden darf, von der aus aber nach oben der Aufstieg zum Ideal, zum Ziel erst beginnt. Das Gebot: Du sollst die Ehe nicht zerstören, nicht scheiden, ist ein negatives Gebot, das die unterste Grenze markiert. Wer seine Ehe gerade noch nicht zerstört hat, ist aber sehr weit von dem Ziel entfernt, das er erreichen soll: seine Ehe zur Reife und Vollendung zu führen. Die Ehe nicht zu zerstören ist also nur die *Minimalforderung*, die vom Zielgebot, die Ehe zu vollenden, noch sehr weit entfernt ist. Dazwischen gibt es viele Abstufungen, in denen Ehe verwirklicht sein kann.

³ V. Steininger, Auflösbarkeit unauflösbarer Ehen (Graz, Wien, Köln 1968); J. David – F. Schmalz (Hrsg.) Wie unauflöslich ist die Ehe? (Aschaffenburg 1969); N. Weil u. a., Zum Thema Ehescheidung (Stuttgart 1970); N. Wetzel (Hrsg.), Die öffentlichen Sünder oder Soll die Kirche Ehen scheiden? (Mainz 1970); u. a.

Jedes sittliche Gebot aber, auch jedes negative sittliche Gebot, das etwas verbietet, ist in dem Sinn Zielgebot, daß es ein Anruf an die freie Entscheidung des Menschen ist. Der Mensch kann diesen Anruf überhören. Er kann durch eine Fehlentscheidung und durch Fehlverhalten das Ziel verfehlen. Damit aber sind wir an dem Ausgangspunkt, von dem aus der Weg zu einer Lösung des Problems führen kann. Dieser Weg führt uns über eine lange vernachlässigte Unterscheidung.

3. Sittliches Gebot und rechtliches Gesetz

Lange Zeit wurden Verhaltensnormen nicht gebührend unterschieden in sittliche Gebote und rechtliche Gesetze. Der Grund dafür liegt vor allem darin, daß nicht nur die Kirche, sondern auch der religiös gebundene Staat danach trachtete, durch Gesetze die Einhaltung der sittlichen Gebote zu garantieren. Sittliches Gebot und rechtliches Gesetz waren damit inhaltlich weithin miteinander identisch. Für das praktische Verhalten mochte dies genügend sein, solange die Allgemeinheit des Volkes einen verhältnismäßig niedrigen Bildungsstand nicht überschritten hatte und zudem gewohnt war, in allen Lebensbereichen nicht selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen zu müssen, sondern mehr oder weniger ausdrücklich in jeder Lebenssituation gesagt bekam, was hier und jetzt zu tun und zu lassen sei. Alle diese Voraussetzungen sind heute nicht mehr gegeben.

Das Scheidungsverbot ist natürliches *Sittengebot*. Dadurch soll der Mensch zur Verwirklichung seiner selbst in der Ehe kommen, daß er das lebt, was von der Schöpfungsordnung her in ihm angelegt ist. Sittliche Selbstverwirklichung des Menschen aber ist immer nur in freiem Gehorsam möglich; sie kann nicht durch menschliches Gesetz erzwungen werden. Dem Menschen ist mit der Gabe der Freiheit die Möglichkeit gegeben, den Sinn seines Lebens und damit auch den Sinn der Ehe zu verfehlen. Der Mensch kann in freier Entscheidung sittliche Gebote übertreten. Er wird dadurch schuldig. Schuldhaftes oder sündhaftes Verhalten aber schafft gleichwohl Realität. *Rechtliche Normen* dienen nicht wie sittliche Gebote der Selbstverwirklichung und Selbstvollendung des Menschen, sondern stehen ausschließlich im Dienst des allgemeinen Wohls. Sofern das allgemeine Wohl das Wohl eines jeden einzelnen mit einschließt, kann dem allgemeinen Wohl in der Weise *nicht* gedient werden, daß der Gesetzgeber die Erfüllung der sittlichen Gebote und damit die Selbstverwirklichung der einzelnen erschwert oder gar unmöglich macht. Andererseits aber kann dem allgemeinen Wohl auch dadurch gedient werden, daß jemand, der ein Gesetz nicht freiwillig erfüllt, dazu gezwungen wird. So ist z. B. die durch Zwangsvollstreckung eingetriebene Steuer für die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeinwesens genauso wertvoll wie die freiwillig bezahlte Steuer. Im Bereich der sittlichen Selbstverwirklichung des Menschen aber ist ein Verhalten sittlich wertlos, das nicht aus freier Entscheidung des Menschen erwächst, sondern ihm in irgendeiner Weise von außen aufgezwungen wurde. Sittliche Selbstverwirklichung des Menschen in der Ehe kann daher nur in freier

gegenseitiger Bejahung der Ehepartner erfolgen, nicht aber dadurch, daß sie zu einem gemeinsamen Leben, das sie selber nicht oder nicht mehr bejahen, gezwungen werden.

Es kann unter Umständen im Interesse des allgemeinen Wohls liegen, die Nichtbefolgung eines sittlichen Gebots mit nachteiligen Rechtsfolgen zu verbinden (z. B. Bestrafung eines Menschen, der gegen das sittliche Gebot einen anderen Menschen getötet hat). Dadurch kann allenfalls ein äußerer Tatbestand, der für den friedlichen Bestand der Gemeinschaft bedeutsam ist, erzwungen werden, d. h. die rein formale Erfüllung des sittlichen Gebotes; nicht aber kann dadurch dem erzwungenen Verhalten ein sittlicher Wert gegeben werden⁴.

Wir können also feststellen: Die Ehe als innige Lebensgemeinschaft, als personale Zwei-Einheit der Gatten *darf* nicht geschieden werden. Niemand darf diese Lebens-einheit zerstören: nicht die Gatten selbst, nicht ein Dritter, auch nicht die Gesellschaft, nicht der Staat und nicht die Kirche. Das ist ein sittliches Gebot, das absolut für *jede* Ehe gilt, auch für die nicht durch leibliche Vereinigung vollzogene Ehe und auch für die nichtsakramentale Ehe. Andererseits *kann* jede Ehe zerstört werden; auch die durch leibliche Vereinigung der Gatten vollzogene sakramentale Ehe kann zerstört werden. Das kann durch kein kirchliches oder staatliches Gesetz verhindert werden. Das Gesetz kann im äußersten Fall die rechtliche Scheidung und damit die Möglichkeit der Wiederheirat verwehren. Das kann unter bestimmten Voraussetzungen eine erzieherische Wirkung haben und insofern dem allgemeinen Wohl dienen. Es wird heute kaum noch von jemandem bestritten, daß das staatliche Gesetz die rechtliche Ehescheidung mit der Möglichkeit der Wiederheirat zulassen darf. Es wird sogar von vielen ernsthaft verlangt, daß auch das kirchliche Recht diese Möglichkeit allgemein einräumen soll. Die Frage ist heute – zumindest hinsichtlich der staatlichen Ehescheidung – nicht mehr das *daß*, sondern nur noch das *wie*. Damit kommen wir zu der Frage nach dem staatlichen Scheidungsrecht.

II. Staatliches Scheidungsrecht

1. Der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ So bestimmt Art. 6 Abs. 1 unseres Grundgesetzes. Der Eherechtsgesetzgeber ist damit verpflichtet, die Institution Ehe zu schützen und die dieser Institution zugrunde liegenden Wertvorstellungen von allgemeiner Gültigkeit zu achten. Zu diesen Wertvorstellungen, von denen das Grundgesetz ausgeht und die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt sind, gehören die Einpaarigkeit der Ehe und die grundsätzliche Unauflöslichkeit. Jede einzelne Ehe ist also auf Dauer angelegt. Es steht nicht im Belieben der beiden Ehepartner oder gar nur eines Partners, die Ehe

⁴ Vgl. H. Weber, Wie weit ist Sittlichkeit rechtlich erzwingbar? in: Trierer Theologische Zeitschrift 74 (1965) 269 f., 277.

zu jeder Zeit aufzuheben. Die Ehe kann nur durch den Richter geschieden werden, und Scheidung soll nicht die Regel, sondern Ausnahme sein. Dazu bekennt sich der vorliegende Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium zur Reform des Ehescheidungsrechtes nicht mehr so deutlich, wie das bisher der Fall ist.

Die entscheidende Frage ist heute, ob die Ehe wie bisher grundsätzlich nach dem Verschuldensprinzip oder nach dem Zerrüttungsprinzip geschieden werden soll.

2. Zerrüttung als Ehescheidungsprinzip

Lassen Sie mich anknüpfen an das, was ich vorhin gesagt habe: das sittliche Gebot verpflichtet zu einem bestimmten Verhalten oder verbietet ein bestimmtes Verhalten. Übertretung des sittlichen Gebots aber ist bei der Freiheit des Menschen möglich. Die Übertretung mag den Menschen in Schuld und Sünde verstricken, aber sie ist Wirklichkeit und schafft Realität. Das sittliche Gebot „Du sollst nicht morden“ besagt nicht, daß es unmöglich sei zu morden. Das sittliche Gebot „Du sollst nicht lügen“ heißt nicht, daß es unmöglich sei, die Unwahrheit zu sagen. So bedeutet auch das sittliche Gebot „Du *sollst* die Ehe nicht zerstören“ nicht „Du *kannst* die Ehe nicht zerstören“. Trotz der eindeutigen sittlichen Gebote gibt es Mord und gibt es Lüge und gibt es auch Zerstörung der Ehe. Wie der Ermordete, obwohl er nicht hätte getötet werden dürfen, wirklich tot ist, genauso wie der eines natürlichen Todes Gestorbene, so ist auch die zerstörte Ehe wirklich zerstört, auch wenn sie nicht hätte zerstört werden dürfen.

Zerstörung einer Ehe geschieht gewöhnlich nicht durch einen einmaligen Akt, sondern ist ein längerer Prozeß. Auch Ehebruch im herkömmlichen Verständnis ist gewöhnlich nicht als einmaliger Akt Zerstörung einer Ehe, sondern Ausgangspunkt oder Endpunkt oder irgendein Glied einer Kette von Verhaltensweisen, die bis zur völligen Zerstörung der Ehe führen können. Jedenfalls kann irgendwann der Zustand erreicht sein, daß die Ehe völlig zusammengebrochen und zerstört ist, daß die lebendige Zweieinheit der Ehe tot ist, daß es keinerlei äußere und innere Gemeinschaft zwischen den beiden Ehepartnern mehr gibt. Diesen Tatbestand gibt es, genauso wie es den Tatbestand des Mordes gibt. Obwohl eine Ehe nicht hätte zerstört werden dürfen, gibt es Fälle, in denen die Ehe tatsächlich zerstört ist, und zwar völlig zerstört ist, so daß es keine personale Bindung zwischen den Gatten mehr gibt.

Dieser Tatbestand kann von einem oder von beiden Gatten vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden. Es kann ein Dritter daran beteiligt sein, der sich störend zwischen die Gatten gestellt hat. Ob aber die Ehe als personale Einheit zwischen den Gatten zerstört wird oder nicht, hängt letztlich von diesen selber ab. Wenn aber der Tatbestand der Zerstörung einmal vollendet ist, dann ist es unerheblich, *wer* die Ehe zerstört hat: sie *ist* zerstört.

Aber da ist noch eine Schwierigkeit: Die Zerstörung einer Ehe vollzieht sich ge-

wöhnlich in einem längeren Prozeß. Es kann daher sein, daß es nicht immer ohne weiteres klar ist, ob und wann der Tatbestand der völligen Zerstörung verwirklicht ist. Hier ist nach theologischem Verständnis der Ort der Ehescheidung. Das heißt: Ehescheidung ist in Wirklichkeit gar nicht Scheidung im Sinn einer Zerstörung der Ehe. Ehescheidung ist vielmehr die gerichtliche Feststellung des objektiven Tatbestands, daß die Ehe völlig zerstört ist, so daß eine Wiederbelebung zu einer lebendigen Zwei-Einheit der Ehegatten nicht mehr möglich ist. Diese Feststellung kann in Einzelfällen sehr einfach sein und kann in anderen Fällen sehr schwierig sein, wie auch die Feststellung des Todes im konkreten Fall einfacher oder schwieriger sein kann. Die gerichtliche Scheidung ist also mit der amtlichen Todesfeststellung oder Todeserklärung vergleichbar: beide sind nicht Tötung der Ehe bzw. des Menschen, sondern beide sind Feststellung eines Tatbestands, der Zerstörung der Ehe bzw. des Todes oder des wahrscheinlichen Todes eines Menschen. An diese amtliche Feststellung sind dann die weiteren Rechtsfolgen gebunden: Eintritt des Erbfalls, Recht auf Wiederverheiratung.

Bei diesem Verständnis der „Ehescheidung“ versteht es sich von selbst: Scheidungsprinzip kann nur die tatsächliche Zerstörung oder Zerrüttung der Ehe sein. Der Scheidungsrichter hat nicht primär zu fragen: Wer hat die Ehe zerstört oder wer hat die größere Schuld an der Zerstörung? Sondern er hat primär zu fragen: Ist die Ehe zerstört, so daß eine Wiederbelebung nicht mehr möglich ist? Es mag sein, daß für die Feststellung der tatsächlichen Zerrüttung der Ehe in Einzelfällen die Frage nach der Schuld nicht ganz ausgeklammert werden kann oder daß sie jedenfalls hilfreich sein kann.

Ein Scheidungsrecht, das sich ausschließlich auf das Schuldprinzip stützt und die Scheidung einer Ehe wegen einer einmaligen Eheverfehlung zuläßt, ist theologisch rundweg abzulehnen. Ehe ist etwas Lebendiges, etwas Dynamisches, das erst nach und nach zur Vollendung heranreift⁵. Ebenso kann die Ehe schrumpfen und verkümmern bis zur völligen Zerrüttung. Dazwischen aber liegen viele Möglichkeiten der Abstufungen, auf denen eine Wiederbelebung möglich ist und erfolgreich sein kann. Die Scheidung wegen einer einmaligen Eheverfehlung kann dagegen eine Ehe zerstören, die noch Lebenskräfte in sich trägt, die eine Wiederbelebung ermöglichen. Schuldhaftes Verhalten rechtfertigt also eine Scheidung nicht, wenn die Ehe dadurch nicht völlig und endgültig zerstört ist. Auch bisher galt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Grundsatz, daß auch nach § 42 EheG eine Ehe wegen Ehebruchs nur geschieden werden darf, wenn die Ehe dadurch tatsächlich zerrüttet ist. Dazu kommt noch ein zweites: Wer als Christ von Schuld redet, muß auch auf die christliche Botschaft von der Vergebung und Versöhnung hören. Der Mensch, der von Gott die Vergebung seiner Schuld erbittet, muß auch bereit sein, seinem Mitmenschen zu vergeben. Schuldhaftes Verhalten des einen Gatten berechtigt daher theologisch gesehen den anderen Gatten nicht, deswegen die Ehe aufzugeben oder zerstören zu lassen.

⁵ Vgl. H. Heimerl, *Verheiratet und doch nicht verheiratet?* (Wien, Freiburg, Basel 1970) 189–195.

Die Denkschriften der Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland⁶ und des Arbeitskreises für Eherecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn⁷ zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland haben darüber hinaus noch hingewiesen auf die theologisch bedenkliche Praxis, daß das Verschuldensprinzip die Gatten zum Schuldvorwurf gegeneinander zwingt und leicht dazu veranlaßt, gegen besseres Wissen Schuld zu bekennen, so daß der Richter schließlich einen Schuldspruch fällt, ohne wirklich die Schuld festgestellt zu haben.

Wir können uns dem Vorschlag dieser Denkschriften anschließen, daß eine Ehe auf Antrag eines Gatten dann geschieden werden kann, wenn das eheliche Verhältnis der Ehegatten soweit zerstört ist, daß eine Wiederherstellung ehedemiger Beziehungen nicht mehr zu erwarten ist. Die Scheidung ist dann eben in Wirklichkeit nur die gerichtliche Feststellung, daß die Ehe tatsächlich aufgehört hat zu bestehen. Wir haben eben schon von der Pflicht zu verzeihen und sich zu versöhnen gesprochen. Bei der richterlichen Feststellung der Zerrüttung einer Ehe muß daher auch die Möglichkeit und die Bereitschaft der Partner, eine einmal zerstörte Ehe wieder aufzunehmen und wieder zu beleben, wenigstens in Betracht gezogen werden. Der Scheidungsrichter soll daher von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens auf eine Aussöhnung der Ehegatten hinzuwirken verpflichtet sein.

Nach katholischem Eheverständnis kann allein die Zerstörung oder der Zusammenbruch oder die Zerrüttung der Ehe das Scheidungsprinzip sein. Insofern besteht Übereinstimmung mit dem vorliegenden Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium. Diese Übereinstimmung erstreckt sich aber nicht – und das ist sehr wesentlich – auf das, was dieser Entwurf unter Zerrüttung versteht und wie diese Zerrüttung festgestellt werden soll. Das Scheidungsrecht muß sich an der Wertvorstellung orientieren, daß jede Ehe auf Lebenszeit angelegt ist, die Ehegatten darum auch in Krisensituationen verpflichtet sind, sich um die Aufrechterhaltung und Wiedergesundung der Ehe zu bemühen. Mit bloßer Fristenapplikation ist dem Zerrüttungsprinzip nicht gerecht zu werden. Dadurch würde nicht nur der einverständlichen Scheidung auch ohne Zerrüttung der Ehe, sondern ebenso auch der einseitigen Verstoßung eines Gatten Tür und Tor geöffnet. Es muß Aufgabe des Scheidungsrichters bleiben, in jedem einzelnen Fall die tatsächliche Zerstörung der Ehe festzustellen. Der Ablauf von Trennungsfristen kann dabei nur als widerlegliche Vermutung gewertet werden, nicht aber als Zwang zur Scheidung⁸. Wenn ein Partner aus redlichen Beweggründen an der Ehe festhalten will, zur Vergebung und Versöhnung und zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme der personalen Ehegemeinschaft bereit ist, wird es schwerfallen, eine völlige Zerstörung der Ehe festzustellen.

⁶ Zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gütersloh 1969).

⁷ Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn (Bonn 1970).

⁸ Zur sachlichen Kritik am Referentenentwurf siehe insbesondere F. W. Bosch, Eherecht in Gefahr?, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 18 (1971) 63 f.

3. Fortwirken der Ehe über die Scheidung hinaus

Noch ein kurzes Wort über das begrenzte Fortwirken der Ehe über die Scheidung hinaus. Wenn wir uns dazu bekennen, daß jede Ehe auf Lebenszeit angelegt ist, dann müssen wir auch zugeben, daß die Verantwortlichkeit der beiden Gatten füreinander mit der Scheidung nicht völlig aufhört. Wenn eine Ehe als personale Gemeinschaft der Gatten zerbrochen ist, dann kann diese Gemeinschaft nicht durch Gesetz wiederhergestellt werden, wie auch das Zerschlagen selbst durch Gesetz nicht verhindert werden kann. Gatten, die die sittliche Selbstverwirklichung in der Zwei-Einheit der Ehe verfehlt haben, können sich durch die Scheidung ihrer Ehe nicht der Verantwortung entziehen, rechtliche Ansprüche zu erfüllen, die dem anderen Gatten aus der Eheschließung und aus langer ehelicher Gemeinschaft erwachsen sind. Diese über die Scheidung hinauswirkende Verantwortlichkeit kann einen Anspruch auf Entschädigung oder Unterhalt begründen. Wenn berechtigte Ansprüche eines Gatten auf andere Weise nicht sichergestellt werden können, ist selbst die gerichtliche Scheidung mit der daraus folgenden rechtlichen Möglichkeit zur Wiederheirat zu versagen.

Lassen Sie mich nun zusammenfassen⁹: Die Ehe ist personale Lebensgemeinschaft. Daraus ergibt sich die sittliche Pflicht der Gatten, die Ehe nicht zu zerstören, sondern sie zur Reife und Vollendung zu bringen. Die Erfüllung dieser sittlichen Pflicht kann aber durch kein Gesetz erzwungen werden. Was die Gesellschaft dafür zu leisten imstande ist, ist nur das Angebot entsprechender Hilfen. Diese müssen bereits bei der Vorbereitung auf die Ehe einsetzen und als Eheberatung allen zu jeder Zeit und nicht erst dann zur Verfügung stehen, wenn eine Ehe bereits am Zerschlagen oder gar schon zerrüttet ist. Wenn einerseits das sittliche Gebot als solches ernst genommen wird, kann andererseits die Tatsache nicht übersehen werden, daß es auch gescheiterte, zerrüttete und zerstörte Ehen gibt. Zweck des Ehescheidungsprozesses ist dann, den Tatbestand der Zerstörung festzustellen. Dabei ist zu bedenken, daß auch der „Unschuldige“ kein Recht auf Scheidung, sondern die Pflicht zur Vergebung und Versöhnung hat. Darum sind auch im Scheidungsprozeß die Möglichkeiten zur Erhaltung einer gefährdeten Ehe wahrzunehmen. Das Scheidungsurteil darf nicht die Vereinbarung der Partner, die Ehe nicht mehr fortsetzen zu wollen, und auch nicht die einseitige Lossagung eines Partners von der Ehe oder die einseitige Verstoßung bestätigen, sondern das Scheidungsurteil kann nur die vollendete und irreparable Zerstörung der Ehe feststellen. Insofern und mit diesen Einschränkungen ist unter theologischem Aspekt die tatsächliche Zerrüttung der Ehe das einzig mögliche Scheidungsprinzip.

⁹ Vgl. dazu auch Wilkens 326 ff.